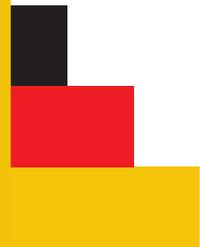
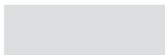
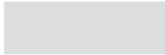




Die  
Bundeswahlleiterin

# Checkliste für Beteiligungsanzeigen

## Wahl des 21. Deutschen Bundestages



Informationen der Bundeswahlleiterin

Stand: Dezember 2024

# Wer muss eine Beteiligungsanzeige einreichen?

Alle politischen Vereinigungen, die nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen ihr Interesse an einer Wahlbeteiligung gegenüber dem Bundeswahlleiter anzeigen. Der Bundeswahlausschuss trifft auf dieser Grundlage eine verbindliche Entscheidung über die Parteieigenschaft der politischen Vereinigung. Nur wenn der Bundeswahlausschuss die Parteieigenschaft positiv feststellt, ist eine Wahlteilnahme möglich.

# Wo muss die Beteiligungsanzeige eingereicht werden?

Die Beteiligungsanzeige muss fristgerecht bei der Bundeswahlleiterin eingereicht werden.

## Postanschrift:

Die Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden

# Was muss die Beteiligungsanzeige enthalten?



**Die Beteiligungsanzeige beinhaltet den Namen und, falls vorhanden, die Kurzbezeichnung, unter denen man sich an der Bundestagswahl beteiligen will.**

Die Beteiligungsanzeige muss den satzungsgemäßen Namen der politischen Vereinigung enthalten. Unter diesem Namen nimmt die Partei an der Wahl teil. Bei der Schreibweise sind Anführungs- und Leerzeichen, Groß- und Kleinschreibung sowie Sonderzeichen von Bedeutung.

Beispiel: „Die Beispielpartei“, Die Beispielpartei oder DieBeispielpartei

Verwendet die politische Vereinigung eine Kurzbezeichnung, muss diese mit der Angabe in der Satzung exakt übereinstimmen.

Auch eine Zusatzbezeichnung kann mitgeteilt werden, sofern diese in der Satzung festgelegt ist. Beispiel: Wiesbaden

Die Angaben erscheinen bei der Wahl auf dem Stimmzettel. Sie dienen dazu, die Parteien deutlich voneinander zu unterscheiden. Außerdem hat der Name eine Kennzeichnungsfunktion und dient der eindeutigen Identifizierung.



**Die Beteiligungsanzeige wird rechtzeitig eingereicht.**

Bei der vorgezogenen Neuwahl am 23. Februar 2025 endet die Frist zur Einreichung der Beteiligungsanzeige am 7. Januar 2025 (47. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

**Die Beteiligungsanzeige wird im Original eingereicht.**

Die Beteiligungsanzeige ist als schriftliches Originaldokument vorzulegen. E-Mails oder Telefaxe genügen nicht.

**Die Beteiligungsanzeige ist von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterschrieben.**

Die Anzeige ist nur wirksam, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterschrieben wurde, darunter die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung. Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden.

**Ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes liegt bei.**

Zum Nachweis der satzungsgemäßen Bestellung kann das Protokoll der „Wahlsitzung“ mit den Unterschriften der gemäß Satzung berechtigten Personen vorgelegt werden.

**Es sind Nachweise zur Parteieigenschaft beigefügt.**

Die Vereinigung soll belegen, dass sie die Eigenschaften einer politischen Partei erfüllt.

Als Nachweis hierzu dienen Informationen über

- die Dauer des Bestehens der politischen Vereinigung,
- die Zahl ihrer ausländischen Mitglieder insgesamt und im Vorstand,
- den Ort des Sitzes oder der Geschäftsleitung,
- den Umfang und die Festigkeit der Organisation; insbesondere
  - die Gesamtzahl der Mitglieder,
  - die Zahl und Art ihrer Gebietsverbände,
  - den Umfang und die Tätigkeit der Organe,
  - die bisherige Teilnahme an politischen Wahlen,
  - das Hervortreten in der Öffentlichkeit, zum Beispiel in Form von öffentlichen Versammlungen, Schriftenwerbung oder anderer Wahlwerbung in der Öffentlichkeit.

**Die schriftliche Satzung ist als Anlage beigefügt.**

Die aktuelle Satzung ist vorzulegen, sofern sie nicht ohnehin in der Unterlagensammlung der Bundeswahlleiterin hinterlegt ist.

**Das schriftliche Programm ist als Anlage beigefügt.**

Das aktuelle Programm ist vorzulegen, sofern es nicht ohnehin in der Unterlagensammlung der Bundeswahlleiterin hinterlegt ist.

### **Weitere Voraussetzung nach dem Parteiengesetz**

Voraussetzung ist außerdem, dass eine Partei ihre Rechtsstellung als Partei nicht dadurch verloren hat, dass sie 6 Jahre lang entgegen der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz keinen Rechenschaftsbericht fristgerecht eingereicht hat. Rechenschaftsberichte müssen die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllen.

**Genauere Informationen zur Teilnahme an der Bundestagswahl 2025 finden Sie unter:**

<https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/informationen-wahlbewerber.html>



Die  
Bundeswahlleiterin

**Die Bundeswahlleiterin**  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden

[www.bundeswahlleiterin.de](http://www.bundeswahlleiterin.de)

